

Nr 7 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 23 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„8a. Unterabschnitt

§ 23a Biosphärenparke“

1.2. Die den § 52 betreffende Zeile lautet:

„§ 52 Vollendung des Vorhabens, Überprüfung“

2. Im § 2 Abs 4 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Sind nach den Feststellungen der Naturschutzbehörde die Interessen des Naturschutzes gemäß § 49 Abs 3 Z 2 berücksichtigt worden, entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige. Wenn hingegen zu erwarten ist, dass die erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung nicht erteilt oder die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen werden wird, kann die Behörde die Bewilligung auch versagen.“

3. Im § 3 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001) und die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bewilligungsbedürftig sind, sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Naturschutzanzeige ist von der Naturschutzbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 3 bis 5 zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung (§ 26 Abs 4) jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.“

4. Im § 3a wird der Abs 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.“

(4a) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.“

5. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird das Wort „Naturschutzbehörde“ durch die Wortfolge „Landesregierung als Naturschutzbehörde“ ersetzt.

5.2. Im Abs 2 werden die Worte „der Naturschutzbehörde“ durch die Worte „den Naturschutzbehörden (§ 47)“ ersetzt.

6. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 2 lautet:

„2. **Alpines Ödland:** ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes; Almfutterflächen und Alpenrosenheiden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Almfutterflächen gelten nicht als alpines Ödland. Almfutterflächen sind zusammenhängende Flächen von mehr als 0,5 ha, deren Beweidung mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schafe) einen über den Erhaltungsbedarf dieser Tiere hinausgehenden Ertrag (Fleischzuwachs oder Milchleistung) liefert. Alpenrosenheiden sind subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern.“

6.2. Die Z 11 lautet:

„11. **Feuchtwiese** (Dauer- oder Wechselfeuchtwiese): eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen ist, dh in der mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen ‚Röhrichte und Großseggenrieder‘, ‚Kleinseggenrieder‘, ‚Pfeifengraswiesen‘ oder ‚Feucht- und Nasswiesen‘ vorkommt.“

6.3. Die Z 17 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„17. **Hochwasserabflussgebiet:** ein Gebiet, das in periodischen Abständen überflutet wird. Für die Abgrenzung dieses Bereiches ist ein dreißigjähriges Hochwasserereignis zugrunde zu legen. Nicht zum Hochwasserabflussgebiet zählen rechtmäßig befestigte und verbaute Flächen einschließlich bestehender Verkehrsflächen.

17a. **Landschaftsbild:** Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.“

6.4. Nach der Z 23 wird eingefügt:

„23a. **Pflanzen:** Als Pflanzen im Sinn dieses Gesetzes gelten alle Entwicklungsstadien von Pflanzen sowie alle ober- und unterirdischen Pflanzenteile. Richtliniengeschützte Pflanzenarten sind solche, die (mit Ausnahme der Laubmoose) im Anhang II lit b und im Anhang IV lit b der FFH-Richtlinie aufgezählt sind.“

6.5. Nach der Z 28 wird eingefügt:

„28a. **Tiere:** Als Tiere im Sinn dieses Gesetzes gelten Tiere in allen Entwicklungsformen. Richtliniengeschützte Tiere sind solche Tiere mit Ausnahme von Wild und Wassertieren, die im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie aufgezählt sind, sowie freilebende, nicht jagdbare Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der europäischen Union heimisch sind (Art 1 der Vogelschutzrichtlinie). Bei der Anwendung des § 31 gelten die für Tiere erlassenen Bestimmungen auch für tote Tiere oder Teile von Tieren.“

7. Im § 10 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs 2.

8. Im § 23 Abs 5 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs 2)“.

9. Nach § 23 wird eingefügt:

„8a. Unterabschnitt

Biosphärenparke

§ 23a

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der gebietsmäßig berührten Gemeinden Gebiete, die für Österreich repräsentative Natur- und Kulturlandschaftsräume enthalten und die in wesentlichen Teilen gemäß §§ 6, 12, 16, 19, 22, oder 22a dieses Gesetzes geschützt sind, durch Verordnung zum Biosphärenpark erklären. Die Verordnung soll sich nur auf Gebiete beziehen, die als Biosphärenreservate der UNESCO anerkannt sind. In der Verordnung sind die Grenzen des Biosphärenparks, der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen (Abs 4) sowie deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele (Abs 3) festzulegen.

(2) Auf das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

(3) Biosphärenparke dienen

1. dem Schutz von großflächigen Ökosystemen und Landschaften sowie der Erhaltung der biologischen, kulturellen und genetischen Vielfalt;
2. der Entwicklung und Förderung von ökologisch, wirtschaftlich und sozio-kulturell nachhaltigen Projekten oder Formen der Landnutzung;
3. der Unterstützung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten für besseres Verstehen der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur.

(4) Biosphärenparke gliedern sich in Kern-, Pflege-, und Entwicklungszonen. Zur Sicherstellung der Zielsetzungen gemäß Abs 3 sind für die einzelnen Zonen Erhaltungs- und Entwicklungsziele festzulegen.

(5) Für die Verwaltung sind in der Verordnung folgende Organe vorzusehen:

1. Eine Steuerungsgruppe: Die Steuerungsgruppe hat jedenfalls aus Vertretern der Landesregierung, des örtlich zuständigen Regionalverbandes, der Wirtschaftskammer, der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer, der in Frage kommenden Tourismusverbände und der Landesorganisationen alpiner Vereine zu bestehen. Die Vertreter der Landesregierung werden von dieser bestellt, die übrigen Mitglieder von den jeweiligen Institutionen und Einrichtungen entsendet. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der den Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechenden wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Entwicklung des Biosphärenparks. In der Verordnung ist vorzusehen, dass sich die Steuerungsgruppe von den entsprechend dem Beratungsgegenstand erforderlichen Experten beraten lassen kann. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe sind in einer von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.
2. Eine geschäftsführende Stelle (Management): Das Management ist vom örtlich zuständigen Regionalverband zu bestellen und hat die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vorzubereiten und umzusetzen sowie an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Für Biosphärenparke ist von der Steuerungsgruppe ein Leitbild auszuarbeiten, das die Ziele und geplanten Maßnahmen zum Schutz und zur zukünftigen Entwicklung des Biosphärenparks und seiner Ökosysteme festlegt. Das Land und die Gemeinden haben die Verwirklichung des Leitbildes unter Beachtung auf die gemäß Abs 3 festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu fördern.“

10. Im § 24 Abs 1 lautet die lit c:

- „c) mindestens 20 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen; ausgenommen sind
- aa) jene Gewässer, die auf Grund der §§ 16 und 18 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden und
 - bb) Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche (§ 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973), Klärteiche, Retentionsbecken, Absetzteiche, Garten- und Schwimmteiche, Fischteiche mit regulierbarem Zu- und Ablauf, Schneispeicher oder ähnliche künstlich angelegte Gewässer;“

11. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Keiner Bewilligung bedarf die einmalige Vergrößerung folgender Anlagen bzw im Fall der lit e der betroffenen Fläche um das jeweils festgesetzte Höchstausmaß:

Anlage	Höchstausmaß der Vergrößerung:
a) Campingplätze und Golfplätze (Abs 1 lit b)	2.000 m ²
b) Anlagen gemäß Abs 1 lit c	250 m ²
c) Flugplätze und Anlagen zur wiederkehrenden Benützung für Außenlandungen und -abflüge (Abs 1 lit e)	2.000 m ²
d) Anlagen für die wiederkehrende Benützung zu motorsportlichen Zwecken (Abs 1 lit g)	1.000 m ²
e) vom Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung (Abs 1 lit h) betroffene Fläche	2.000 m ²

Die Vergrößerung gilt auch dann als einmalig erfolgt, wenn sie in mehreren Abschnitten vorgenommen wird, jedoch insgesamt das in den lit a bis e festgelegte Höchstausmaß nicht überschreitet.

(1b) Die im Abs 1 lit c festgelegten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht gelten auch dann als erfüllt, wenn das erforderliche Flächenausmaß durch mehrere in räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende Maßnahmen überschritten wird.“

11.2. Im Abs 2 wird lit c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „c) in Bezug auf Abs 1 lit c und in Bezug auf die gemäß Abs 1 lit d letzter Fall bewilligungspflichtigen geländeverändernden Maßnahmen solche Vorhaben, die ausschließlich als Baustelleneinrichtung dienen, sowie Lagerplätze für Baustellen jeweils bis ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens, ferner die nur für eine bestimmte Maßnahme erfolgende, kurzzeitig vorübergehende oder für Zwecke der Land-, Forst- und sonstigen Holzwirtschaft oder für militärische Zwecke dienende Verwendung als Lagerplatz sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von betrieblichen Lagerplätzen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsstätte;
- d) Bau- oder Reparaturmaßnahmen sowie technische Verbesserungen an solchen Inertabfalldeponien, Deponien für nicht gefährliche Abfälle und Deponien für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie) gemäß § 4 Z 2 bis 4 DVO 2008, die sich in Betrieb oder in der Nachsorgephase befinden, sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 Abs 1 des Altlastensanierungsgesetzes);
- e) die Errichtung von Verkehrsflächen, wenn sie von als Bauland gewidmeten Flächen umschlossen sind.“

12. Im § 26 Abs 1 entfällt die lit b.

13. § 29 lautet:

„Besonderer Schutz von wild wachsenden Pflanzen

§ 29

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen zu erklären:

1. die im Land Salzburg in freier Natur wildwachsenden richtliniengeschützten Pflanzenarten;
2. die im Land Salzburg in freier Natur wildwachsenden, nicht richtliniengeschützten Pflanzen, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht, sowie solche Pflanzen, die für die Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des Bestandes anderer Pflanzenarten und Tiere, erforderlich sind;
3. richtliniengeschützte Pflanzen der in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Land der Europäischen Union in freier Natur wildwachsenden Arten.

Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden.

(2) Der vollkommene Schutz von Pflanzen verbietet

1. bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 1 und 2:
 - a) solche Pflanzen absichtlich zu beschädigen, zu vernichten oder von ihrem Standort zu entfernen;
 - b) den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird;
2. bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 solche Pflanzen entgeltlich oder unentgeltlich anzunehmen oder abzugeben, insbesondere mit aus der Natur entnommenen Pflanzen zu handeln, diese zu tauschen oder zum Kauf oder Tausch anzubieten; das Verbot bezieht sich auch auf jedes aus der Pflanze gewonnene Produkt und jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat der Pflanze identifiziert werden kann.

(3) Der teilweise Schutz von Pflanzen verbietet:

1. unterirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen;
2. oberirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort in einer Menge zu entfernen, die über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgeht.

(4) Die in den Abs 2 und 3 genannten Verbote gelten nicht für jene Pflanzen oder Pflanzenteile, die in Gärten oder Kulturen gezogen worden sind. Von den Verboten gemäß Abs 2 Z 2 sind auch solche Pflanzen ausgenommen, deren Entnahme aus der Natur und in Verkehr bringen nachweislich rechtmäßig erfolgt ist.

- (5) Bei Pflanzen gemäß Abs 1 Z 2 sind von den Verboten der Abs 2 und 3 weiters ausgenommen:
1. Pflanzen oder Pflanzenteile, die aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland in das Land Salzburg eingebracht worden sind;
 2. die nicht zum Zweck der Veräußerung erfolgte Entnahme einzelner Pflanzenteile zu Viehheilzwecken durch die Besitzer oder den Besitzer bzw die Hüterin oder den Hüter des erkrankten Viehs;
 3. die Entnahme von Pflanzen für Zwecke der besonderen charakteristischen örtlichen Brauchtumpflege;
 4. die Vernichtung oder Beschädigung nur einzelner Pflanzen, soweit diese mit der Errichtung von Anlagen verbunden ist;
 5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung.

(6) Solange der Nachweis über die Herkunft von Pflanzen oder Pflanzenteilen nicht erbracht worden ist, gilt die Vermutung, dass sie entgegen den Verboten gemäß Abs 2 und 3 in Besitz genommen worden sind.“

14. § 31 lautet:

„Besonderer Schutz frei lebender Tiere

§ 31

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären:
1. die im Land Salzburg freilebenden richtliniengeschützten Tierarten;
 2. andere im Land Salzburg vorkommende Tierarten, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht;
 3. richtliniengeschützte Tiere der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Arten.

Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden. Wild (§ 4 des Jagdgesetzes 1993) und Wassertiere (§ 2 Z 14 des Fischereigesetzes 2002) können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

(2) Der Schutz von Tieren gemäß Abs 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der freilebenden, nicht jagdbaren Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere, die aus der Natur entnommen werden;
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt;
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere;
5. den Besitz, den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb, die Verwahrung, Übertragung, Beförderung oder Feilbietung solcher Tiere; das Verbot des Erwerbens, Verwahrens, Übertragens, Beförderns und Feilbietens bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann.

(3) Der Schutz von unter Abs 1 Z 1 oder 2 fallenden Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere;
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten;
3. das Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten, sofern sich dieses Stören auf die Erhaltung der Vogelarten erheblich auswirkt;
5. das Halten von Vögeln der Arten, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen;
6. den Verkauf von lebenden und toten Tieren und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen, sowie deren Beförderung und das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(4) Für Tiere gemäß Abs 1 Z 3 gelten nur die im Abs 2 Z 5 angeführten Verbote.

(5) Von den Verboten gemäß Abs 2 sind folgende Arten ausgenommen: Igel (*Erinaceus* sp), Gartenschläfer, Siebenschläfer und Eichhörnchen, wenn sie:

1. verendet aufgefunden worden sind oder
2. offensichtlich krank, verletzt oder sonst pflegebedürftig aufgefunden worden sind, möglichst artgerecht gepflegt und sobald als möglich unter Vermeidung jeder Beeinträchtigung des Tieres wieder freigelassen oder, wenn das Weiterleben nach einem tierärztlichen Gutachten für das Tier eine Qual bedeutet, schmerzlos getötet werden.

Soweit dies zur Vermeidung einer missbräuchlichen Berufung auf diese Ausnahmen erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung anordnen, dass bei bestimmten Tierarten das Auffinden und Inverwahrnehmen gemäß den Z 1 und 2 unverzüglich der Naturschutzbehörde zu melden ist. Die Naturschutzbehörde kann verlangen, dass das Tier zur Untersuchung vorgelegt wird.

(6) Bei nicht richtliniengeschützten Tieren sind von den Verboten der Abs 2 und 3 weiters ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung;
2. die weidgerechte Jagd und Fischerei nach den dafür geltenden Vorschriften.

(7) In der Verordnung gemäß Abs 1 kann auch vorgesehen werden, dass das Erwerben, Verwahren, Übertragen, Befördern und Feilbieten von Tieren (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) zulässig ist, wenn deren Entnahme aus der Natur und in Verkehr bringen nachweislich rechtmäßig erfolgt ist.“

15. Im § 34 lauten die Abs 1 bis 3:

„(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 3 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend vom § 3a Abs 2 und unter Bedachtnahme auf Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung;
2. der Getränkeherzeugung;
3. der öffentlichen Sicherheit;
4. der Sicherheit der Luftfahrt;
5. dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume;
6. der Forschung oder dem Unterricht;
7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle einschließlich der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, und der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- oder Haustieren, an Fischgründen, Gewässern oder sonstigen Vermögenswerten;
9. der Errichtung von Anlagen;
10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen;
11. der Entnahme oder Haltung von der Behörde spezifizierter Exemplare bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß.

(2) Auf Vögel findet Abs 1 Z 2, 8 hinsichtlich des Schutzes sonstiger Vermögenswerte, 9 und 10 keine Anwendung. Auf richtliniengeschützte Pflanzen- und Tierarten mit Ausnahme der Vogelarten findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung.

(3) Bewilligungen nach Abs 1 können nur erteilt werden, wenn der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann und

- a) der jeweilige Bestand einer nach der FFH-Richtlinie geschützten Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder sichergestellt werden kann, dass sich ein ungünstiger Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird und
- b) der jeweilige Bestand einer sonst durch eine Verordnung nach den §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 geschützten Tier- oder Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird.“

16. Im § 36 Abs 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Biotopkartierung“ die Wortfolge „sowie deren sachliche Grundlagen“ eingefügt und im zweiten Satz das Zitat „§§ 12, 16, 19 und 22a“ durch das Zitat „§§ 12, 16, 19, 22a und 23a“ ersetzt.

17. Im § 37 Abs 2 erhalten die bisherigen lit i bis n die Bezeichnungen „j“ bis „o“ und wird nach der lit h eingefügt:

„i) Biosphärenparke;“

18. Im § 38 Abs 3 werden nach dem Wort „Naturpark“ das Wort „Biosphärenpark“ und ein Beistrich eingefügt.

19. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 1 lautet:

„(1) Den mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, dem Naturschutzbeirat, den Naturschutzbeauftragten, den Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht sowie sonstigen Personen, die von der Naturschutzbehörde beauftragt worden sind, ist zum Zweck amtlicher Erhebungen sowie zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben ungehinderter Zutritt und – soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen und bei Organen der Salzburger Berg- und Naturwacht ein besonderer behördlicher Auftrag vorliegt – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und Auskunft zu erteilen.“

19.2. Im Abs 2 entfallen die Worte „gehörig vorgebrachtes“.

19.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zur Vornahme von Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 46) auf fremden Grundstücken insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt erforderlich erweist. Die ihnen dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen. Die Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Landesregierung geltend zu machen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 42 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die zur Duldung Verpflichteten sind außer in dringenden Fällen vor der Anordnung der Maßnahme zu hören.“

20. Im § 45 Abs 1 entfällt in der lit d das Wort „bescheidgemäßen“.

21. Im § 48 wird in der im Abs 1 lit g enthaltenen Tabelle die Wortfolge „Errichtung oder Erweiterung von Parkplätzen mit über 1.000 m² Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft“ durch die Wortfolge „Errichtung oder Erweiterung von dauerhaft genutzten Parkplätzen mit über 2.000 m² Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft“ ersetzt.

22. Im § 49 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Naturschutzbehörden können Vorhaben in einem vereinfachten Verfahren erledigen. Dafür kommen nur solche Maßnahmen in Betracht,

1. die einfacher Art sind und für die keine aufwändigen Projektunterlagen oder sonstigen Unterlagen zu erstellen bzw vorzulegen sind; oder
2. für die geeignete Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung
 - a) der Bewilligungs- oder Kenntnisnahmemöglichkeit gemäß den §§ 6, 12, 18, 24, 25, 26 und 34 oder
 - b) des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach den §§ 31 Abs 2 bis 4 oder 32 Abs 1 erlauben oder
3. für deren Verwirklichung auch Bewilligungen nach anderen als naturschutzgesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, wenn die Interessen des Naturschutzes voraussichtlich in diesem behördlichen Verfahren berücksichtigt werden können.“

22.2. Die Abs 3 bis 5 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Für die von Abs 1 Z 1, Z 2 lit a und Z 3 umfassten Vorhaben entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige, wenn die Behörde Folgendes feststellt:

1. Für die im Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a angeführten Maßnahmen sind bei projektgemäßer Ausführung die in den §§ 6, 12, 18 Abs 2, 24, 25 Abs 3, 26 Abs 4 sowie 34 angeführten Kriterien für eine Bewilligung bzw Kenntnisnahme des Vorhabens gegeben.

2. Für die im Abs 1 Z 3 genannten Maßnahmen sind die Interessen des Naturschutzes in dem nach anderen Vorschriften ergangenen Bescheid, der in Rechtskraft erwachsen ist, berücksichtigt worden.

Bei den von Abs 1 Z 2 lit b umfassten Vorhaben kann die Behörde feststellen, dass durch die projektgemäße Ausführung kein Verbotstatbestand gemäß § 61 verwirklicht wird.

(4) Zum Vorliegen der im Abs 3 genannten Voraussetzungen sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

1. bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 der Landesumweltanwaltschaft und des Naturschutzbeauftragten;
2. bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 des Naturschutzbeauftragten.

(5) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 hat die Behörde bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 mit Bescheid festzustellen. Bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 ist das Ergebnis der Prüfung von der Behörde in einem Aktenvermerk festzuhalten, der dem Betreiber des Vorhabens und dem Naturschutzbeauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

(6) Auf Grund eines innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Aktenvermerkes (Abs 5) gestellten Antrages des Betreibers des Vorhabens oder des Naturschutzbeauftragten hat die Behörde das Zutreffen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 mit Bescheid festzustellen. In dem Verfahren kommt der Landesumweltanwaltschaft an Stelle des Naturschutzbeauftragten Parteistellung gemäß § 55 zu.“

23. Im § 50 Abs 1 wird die Wortfolge „sowie aufrechte rechtskräftige Kenntnisnahmen nach § 26“ durch die Wortfolge „sowie aufrechte rechtskräftige Kenntnisnahmen nach § 26 und rechtskräftige Feststellungsbescheide nach den §§ 49 und 51 Abs 2a“ ersetzt.

24. Im § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Die Behörde kann bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auch einen Geldbetrag angeben, dessen Höhe die Verwirklichung dieser Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag ermöglicht. Der Bewilligungswerber ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass mit der Entrichtung dieses Betrages die Ausgleichsmaßnahmen als verwirklicht gelten.“

24.2. Abs 2a lautet:

„(2a) Bereits verwirklichte Ausgleichsmaßnahmen können angerechnet werden, wenn

1. entweder von der Naturschutzbehörde festgestellt wird, dass diese Ausgleichsmaßnahmen eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken werden oder
2. die Ausgleichsmaßnahmen von der Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag verwirklicht worden sind.

Die Feststellung gemäß Z 1 ist zu beantragen, bevor mit der Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen begonnen wird. Angerechnet werden können nur Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung verwirklicht worden sind. In Ausnahmefällen können auch Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, die bis zu sechs Jahre vor der Antragstellung verwirklicht worden sind.“

24.3. Im Abs 3 Z 2 lautet der letzte Satz: „Für die Abgrenzung der Landschaftsräume sind die Grenzen der nach § 11 ROG 2009 in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm bestehenden Regionalverbände in der Fassung der Regionalverbands-Verordnung LGBl Nr 81/1994 maßgeblich.“

25. § 52 lautet:

„Vollendung des Vorhabens, Überprüfung

§ 52

(1) Die Vollendung des Vorhabens ist vom Bewilligungswerber der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung des Bewilligungswerbers und der ökologischen Bauaufsicht, soweit eine solche bestellt war, über die der Bewilligung oder Anzeige gemäße entsprechende Ausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen anzuschließen. Die Behörde kann in jenen Fällen, in denen keine ökologische Bauaufsicht bestellt war, dem Bewilligungswerber auftragen, diese Bestätigung von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz 1993 befugten Experten des einschlägigen Fachbereiches erstellen zu lassen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann sich jederzeit davon überzeugen, ob ein Vorhaben bescheidmäßig und den Auflagen entsprechend bzw der Anzeige entsprechend ausgeführt wurde. Dabei können bloß geringfügige Abweichungen von der bescheid- und auflagentreuen oder anzeigetreuen Ausführung nachträglich zur Kenntnis genommen werden.“

26. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Im Abs 2 wird in der Z 1 angefügt:

„p) ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg;“

26.2. Abs 2 Z 2 lautet:

„2. als Mitglieder mit beratender Stimme zwei weitere Experten aus der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;“

26.3. Im Abs 7 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „In dringlichen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch im Umlaufweg erfolgen.“

27. Im § 54 Abs 2 lautet der letzte Satz:

„Sie hat einen Naturschutzbeauftragten abzurufen, wenn

1. er die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder
2. die Abberufung aus organisatorischen Gründen für eine Neuordnung der Gebietszuteilung erforderlich ist.“

28. Im § 55 Abs 2 Z 4 lautet der Klammerausdruck „(mit Ausnahme des Abs 5 erster Satz und des Abs 6)“.

29. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

29.1. Im Abs 3 wird der Punkt am Ende der lit b durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit b eingefügt:

- „c) die im § 61 Abs 4 genannten Gegenstände bei dringendem Verdacht einer in ihren Aufgabenbereich fallenden Verwaltungsübertretung zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck im unbedingt notwendigen Umfang Gepäckstücke, Behälter oder Transportmittel zu öffnen und zu durchsuchen;
- d) bei Vorliegen einer besonderen Schulung und Ermächtigung Fahrzeuge anzuhalten, wenn der dringende Verdacht besteht, dass mit diesen Fahrzeugen das Verbot gemäß § 27 Abs 2 lit d bzw gleichartige Verbote in Schutzgebietsverordnungen übertreten oder die im § 61 Abs 4 genannten Gegenstände transportiert werden.“

29.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die von Abs 3 lit a bis d erfassten Personen haben den Aufforderungen der Naturschutzwachorgane nach diesen Bestimmungen nachzukommen.“

30. Im § 60 Abs 2 lautet die Z 4:

„4. aus Geldbeträgen gemäß § 3a Abs 4a oder § 51 Abs 1;“

31. Im § 61 Abs 1 werden das Zitat „10 Abs 1 zweiter Satz“ durch das Zitat „10 zweiter Satz“ und der Ausdruck „oder § 50 Abs 3 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „§ 50 Abs 3 zweiter Satz, § 52 oder § 56 Abs 3a“ ersetzt.

32. § 62a lautet:

„Verweisungen

§ 62a

(1) Die Verweisungen auf die folgenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend erwähnten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
3. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 299/1989; Gesetz BGBl I Nr 103/2013;
4. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV); Verordnung BGBl II Nr 327/2005;
5. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
6. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957; Gesetz BGBl I Nr 80/2016;
7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008); Verordnung BGBl II Nr 104/2014;
8. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
9. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 54/2014
10. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 65/2015.“

33. *Im § 67 wird angefügt:*

„(6) Die §§ 2 Abs 4, 3 Abs 2a, 3a Abs 4 und 4a, 4 Abs 1 und 2, 5, 10, 23 Abs 5, 23a, 24 Abs 1, 25 Abs 1a, 1b und 2, 26 Abs 1, 29, 31, 34 Abs 1 bis 3, 36 Abs 1, 37 Abs 2, 38 Abs 3, 39, 45 Abs 1, 48 Abs 1, 49 Abs 1 und 3 bis 6, 50 Abs 1, 51 Abs 1, 2a und 3, 52, 53 Abs 2 und 7, 54 Abs 2, 55 Abs 2, 56 Abs 3 und 3a, 60 Abs 2, 61 Abs 1 sowie 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bei einer Naturschutzbehörde oder bei Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren nach diesem Gesetz sind mit Ausnahme der in den §§ 3a Abs 4a und 51 Abs 1 vorgenommenen Änderungen nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter zu führen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Hauptinhalt des Vorhabens ist die Einführung der Biosphärenparke als neue Schutzgebietskategorie (Z 9). Als Biosphärenparke werden in Österreich jene von der UNESCO initiierten Modellregionen bezeichnet, in denen in beispielhafter Weise nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht verwirklicht wird (Man and the Biosphere Programme, MAB-Programm). Die Ziele dieser sog Biosphärenreservate sind von der UNESCO vorgegeben und umfassen ua die Erhaltung der natürlichen und kulturellen Vielfalt, die nachhaltige Entwicklung sowie die Nutzung des Gebietes für Forschung, Umweltbeobachtung, Bildung und Ausbildung. Bürgerbeteiligung gehört zum zentralen Kern des Programms (vgl MAB – Biosphere Reserves, The Seville Strategie & the statutory framework of the world network, <http://unesdoc.unesco.org/images/0010/001038/103849Eb.pdf>).

Weiters enthält die Vorlage eine Reihe von Änderungen, die auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis die Lesbarkeit und Vollziehbarkeit der Bestimmungen erleichtern und überflüssigen Verwaltungsaufwand vermeiden sollen. So wird etwa vorgeschlagen, zusätzliche Begriffsbestimmungen aufzunehmen, um bestehende Unklarheiten in Hinkunft zu vermeiden (Z 6), die derzeit auf das NSchG und die Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung verteilten Artenschutzbestimmungen systematisch geordnet neu zu erlassen (Z 13 ff), den Anwendungsbereich des Vereinfachten Verfahrens auszudehnen (Z 22) und zahlreiche weitere Klarstellungen und Vereinfachungen vorzunehmen.

2. Verfassungsrechtlichen Grundlage:

Die Naturschutzkompetenz der Länder beruht auf Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die Artenschutzbestimmungen werden sowohl hinsichtlich des Wortlauts als auch inhaltlich eng an die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie angeglichen.

4. Kosten:

Die Regelungen für Biosphärenparke (Z 9 der Vorlage) beziehen sich konkret auf den bereits mit Juli 2012 anerkannten Biosphärenpark Lungau und resultieren aus der Verpflichtung, nach erfolgter Anerkennung durch die UNESCO die erforderlichen nationalen Umsetzungsbestimmungen zu erlassen. Für die Aufteilung der damit verbundenen Mehrkosten (vgl § 23a Abs 5 NSchG) bestehen aufreichte Vereinbarungen zwischen Land, Regionalverband und den betroffenen Gemeinden, für die im Budget bereits Vorsorge getroffen wurde. Die administrativen Kosten, die durch die Mitwirkung in der Steuerungsgruppe entstehen können, sind von der künftigen Aktivität des Biosphärenpark-Managements abhängig und können daher derzeit nicht abgeschätzt werden. Im dargestellten Zusammenhang sind daher Mehrausgaben für das Land oder die Gemeinden möglich. Möglich sind auch Mehrausgaben für die Gemeinden auf Grund der im § 36 Abs 1 neu vorgesehenen Verpflichtung, auch bei Biosphären-Projekten die betroffenen Grundeigentümer zu verständigen. Diese Mehrausgaben sind nicht abschätzbar, da derzeit außer dem Lungau kein weiterer Biosphärenpark geplant ist und Art bzw Umfang der für erforderlich gehaltenen Verständigung überdies den Gemeinden überlassen wird.

Die im § 49 Abs 5 NSchG im Rahmen des erweiterten vereinfachten Verfahrens vorgesehene Erlassung eines Feststellungsbescheides bedeutet keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da dieser Bescheid an die Stelle des ansonsten im Rahmen eines sonstigen Verfahrens durchzuführenden Ermittlungsverfahrens samt bescheidmäßigen Abschluss tritt. Die im § 56 vorgeschlagene zusätzliche Ermächtigung für Berg- und Naturwacht-Organen, Fahrzeuge anzuhalten, wird im Zusammenhang mit der erforderlichen besonderen Schulung zu Beginn einen geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand für das Land bedeuten, der jedoch im Rahmen der ohnehin regelmäßigen Fortbildung und Schulung der Berg- und Naturwacht-Organen abgedeckt werden kann.

Die übrigen Änderungen lassen keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften erwarten. Die vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen (zB in den §§ 25, 26, 48, 49, 52 und 53) werden kostendämpfend wirken.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben ist im Begutachtungsverfahren auf breites Interesse gestoßen, Stellungnahmen wurden von folgenden Stellen abgegeben: der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (2 Stellungnahmen), der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Alpenvereins, dem Naturschutzbund Salzburg, dem Naturpark Weißbach, der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, dem Umweltdachverband, der Landesorganisation der Naturfreunde, der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), der Salzburg AG, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, dem Landesfischereiverband Salzburg, der Industriellenvereinigung Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Ar-

beiter und Angestellte für Salzburg, dem Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, dem Salzburger Gemeindeverband, den Abteilungen für Natur- und Umweltschutz und Gewerbe sowie für Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau.

Auf Grund von Anregungen im Begutachtungsverfahren sind bei der Überarbeitung des Gesetzestextes nachstehende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- generelle Anzeigepflicht für die Einsatzvorbereitung des Bundesheeres (Z 3);
- Beschränkung der Ausnahme für Alpenrosenheiden im Begriff „Alpines Ödland“ auf Flächen im unmittelbaren Zusammenhang mit Almfutterflächen (Z 6.1);
- Kundmachungsverfahren (§ 13 NSchG) und Verständigung der Grundeigentümer (§ 36 Abs 1 NSchG) auch bei geplanten Biosphärenparks (Z 9 und 16);
- Beiziehung von Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen in die Steuerungsgruppe bei Biosphärenparks (Z 9);
- klarere Formulierung betreffend die bewilligungsfreie Vergrößerung von Beschneigungsanlagen (Z 11.1);
- Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für Humusablagerungen uä, Klarstellung des Umfangs der Bewilligungsfreiheit bei Deponien und Altlasten (Z 11.2);
- Entfall der Anzeigepflicht für Entwässerungsanlagen in Feuchtgebieten (Doppelregelung zur weiter bestehenden Bewilligungspflicht, Z 12);
- Veröffentlichung der sachlichen Grundlage für die Biotopkartierung (Z 16);
- Anhörungsrecht für Duldungsverpflichtete bei der Vornahme von Wiederherstellungsmaßnahmen (Z 19.3);
- Entfall der Bestätigung einer ordnungsgemäßen Projektausführung durch Expertinnen oder Experten in jenen Fällen, in denen eine ökologische Bauaufsicht bestellt ist (Z 25).

Von den nicht berücksichtigten Anregungen haben sich viele auf Punkte bezogen, die einem späteren Änderungsvorhaben vorbehalten bleiben und einem gesonderten Begutachtungsverfahren unterzogen werden sollen (zB Umsetzung der Aarhus-Konvention). Ansonsten zeigten die Stellungnahmen überwiegend die im Naturschutz generell vorhandenen Interessensgegensätze zwischen (Land-)Wirtschaft einerseits und im Naturschutzbereich tätigen NGOs andererseits auf, da der Entwurf gleichermaßen wegen der nicht weit genug gehenden Liberalisierung als auch wegen behaupteter massiver Beschränkungen des Naturschutzes kritisiert wurde.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Änderungen werden auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

Zu Z 2:

Derzeit ist vorgesehen, dass auch in Verfahren, die zu naturschutzrechtlich bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Projekten nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen durchzuführen sind (zB baurechtlichen Verfahren), die Interessen des Naturschutzes gewahrt werden müssen. Da in diesen Fällen die Stellungnahme der oder des Naturschutzbeauftragten einzuholen ist, sieht § 49 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 Z 2 NSchG vor, dass aus verfahrensökonomischen Gründen das zusätzliche Naturschutzverfahren immer dann entfällt, wenn dieser Stellungnahme vollinhaltlich Rechnung getragen wird (zB durch entsprechende Bescheidaufgaben). Dieser Zusammenhang wird auch im § 2 klargestellt.

Zu Z 3:

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gefordert, auch solche Maßnahmen der militärischen Landesverteidigung, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001) von einer allenfalls bestehenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen oder in eventu das Bewilligungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen. Eine generelle Ausnahme für die allgemeine Einsatzvorbereitung, dh im Wesentlichen für die militärische Ausbildung (Übungen) wäre aus der Sicht des Naturschutzes zu weitgehend, daher wird vorgeschlagen, die vom Bundesministerium eventualiter angestrebte Anzeigepflicht vorzusehen. Zur Anwendung kommen sollen dabei die sonst für anzeigepflichtige Maßnahmen geltenden Bestimmungen (§ 26 Abs 3 bis 5 NSchG), jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Untersagungsgründe nicht am § 26 Abs 4 NSchG, sondern am jeweiligen Bewilligungstatbestand orientieren sollen.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung bezieht sich auf jene Fälle, in denen bei einer Interessensabwägung den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zukommt und die negativen Auswirkungen des bewilligten Projektes daher im Weg der Ersatzleistung auszugleichen sind. Derzeit kann die Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Charakter der Landschaft oder Erholungswert nur durch die Verwirklichung konkreter Maßnahmen ausgeglichen werden (vgl auch VwGH vom 20.9.2012, Zl. 2011/10/0024), ein Ausgleich in Form einer Geldleistung ist nicht möglich. Aus der Vollzugspraxis hat sich jedoch gerade bei im öffentlichen Interesse gelegenen Großprojekten die praktische Notwendigkeit ergeben, auch eine finanzielle Ersatzleistung anerkennen zu können. Der Geldbetrag soll – wie bei den Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) – für ein bestimmtes Projekt, das von der Naturschutzbehörde selbst umgesetzt bzw beauftragt wird, vorgeschrieben werden. Die Vorlage sieht die für diese Vorschreibung erforderliche Rechtsgrundlage vor.

Allenfalls eingehobene Geldbeträge fließen dem Naturschutzfonds zu (Z 30).

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen diesen Änderungsvorschlag Kritik geübt (zB von der Landesumweltanwaltschaft mit der Überschrift „Käuflichkeit des Naturschutzes auf allen Ebenen“). Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Bestimmung ohnehin nur bei Maßnahmen in Betracht kommt, die auf Grund überwiegender anderer Interessen bewilligt werden müssen. Nach wie vor ist dabei ein von der Einschreiterin oder vom Einschreiter zu leistender Naturalersatz, und zwar möglichst in Eingriffsnähe, anzustreben. Wenn diese Ersatzleistungen aber nicht möglich sind, sollen auch Geldleistungen vorgeschrieben werden können.

Zu Z 5:

Im Zusammenhang mit der für naturschutzbehördliche Maßnahmen bestehenden Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht wird klargestellt, auf welche Behörden sich die in dieser Bestimmung zweimal verwendete Bezeichnung „Naturschutzbehörde“ jeweils bezieht. Im Abs 1 ist dies die Landesregierung, die für die von ihr selbst oder in ihrem Auftrag verwirklichten Maßnahmen keine Bewilligung benötigt, im Abs 2, der eine Befreiung für die Verwirklichung von in Auflagen oder als Ausgleichsmaßnahmen vorgeschriebene Begleitprojekte enthält, sind alle im § 47 genannten Behörden gemeint.

Zu Z 6:

Entsprechend der im wesentlichen gleichlautenden Regelung im Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015 (dort: § 4 Z 1), werden in der Z 6.1 auch im Naturschutzrecht (Neu-)Definitionen der Begriffe „Alpines Ödland“ und „Almfutterflächen“ vorgenommen. Diese Neudefinitionen dienen der Klarstellung, wann ein „land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet“ im Sinn des Gesetzes und somit ein alpines Ödland vorliegt. Für die Abgrenzung kann auf verschiedene Unterlagen, wie insbesondere auf im SAGIS gespeicherte Daten (zB Waldmaske), den Biotopkataster (§ 24 Abs 2), den amtlichen Almkataster (vgl die Almbuchverordnung, LGBl Nr 71/1975), sowie auf im Rahmen der Landwirtschaftsförderung erhobene Daten zurückgegriffen werden. Begutachtungen durch Sachverständige werden sich nur auf Einzelfälle beschränken, so dass eine Entlastung des Sachverständigendienstes erfolgt.

Alpenrosenbestände zählen zu den Zwergstrauchheiden der subalpinen bis alpinen Lagen. Sie stellen einen in den Alpen besonders typischen, gebietsweise landschaftsprägenden, an die Standortverhältnisse der Hochlagen sehr gut angepassten Vegetationstyp dar und treten häufig in enger Verzahnung mit Almweideflächen auf, daher wird in der Neufassung von § 5 Z 2 NSchG (Z 6.1) klargestellt, dass nur Flächen im unmittelbaren Zusammenhang mit Almfutterflächen nicht zum alpinen Ödland zählen. Der Erhaltung der in den Alpen landschaftstypischen, im Blüh- wie im Herbstlaub-Aspekt optisch attraktiven, oft ausgedehnten Alpenrosenheiden kommt ebenso hohe Bedeutung zu wie der Aufrechterhaltung einer extensiven Almbewirtschaftung. Beiden Aspekten kann durch den eingeschränkten Schutz der Alpenrosenheiden Rechnung getragen werden.

Die gesonderte Nennung des Pflanzenverbandes der Feucht- und Nasswiesen (wissenschaftlicher Name: „Calthion“) in der Definition der Feuchtwiesen (Z 6.2) entspricht der aktuellen pflanzensoziologischen Gliederung. Dieser Pflanzenverband wurde ursprünglich unter die Gruppe der Pfeifengraswiesen subsumiert.

Hochwasserabflussgebiete (Z 6.3) werden nach wasserrechtlichen Kriterien abgegrenzt (§ 38 Abs 2 WRG 1959) und beinhalten auch ökologisch wenig wertvolle Bereiche, wie verbaute oder befestigte Flächen. Diese Flächen sollen nicht mehr vom Lebensraumschutz gemäß § 24 NSchG umfasst werden, wenn die Verbauung oder Befestigung rechtmäßig erfolgt ist. Durch die Herausnahme dieser Flächen kommt es zu einer erheblichen Verfahrensreduzierung.

Die Begriffsdefinition für das Landschaftsbild (Z 6.3) entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl zB VwGH 17.3.1997, 92/10/0398) und dient der Klarstellung. Die Normierung einer entsprechenden Begriffsdefinition wie die bereits jetzt vorgesehenen Definitionen der Begriffe „Naturhaushalt“ und „Charakter der Landschaft“ dient auch der Verfahrensökonomie, da eine rechtliche Auseinandersetzung mit verschiedenen in der Literatur gebräuchlichen Definitionen, die jedoch nicht von der Judikatur gedeckt sind, vermieden werden kann.

Die Begriffsdefinitionen für Pflanzen und Tiere (Z 6.4 und 6.5) beziehen sich auf die in den Z 13 und 14 vorgeschlagene Neufassung des Artenschutzes und entsprechen dem unionsrechtlichen Begriffsverständnis (Art 1 lit m der FFH-Richtlinie). Bei den Tieren (Z 6.5) ist zu beachten, dass den Schutzbestimmungen des Naturschutzgesetzes nur jene Arten unterliegen, die nicht zu den Wild- oder Wassertierarten nach jagd- oder fischereirechtlichen Bestimmungen zählen (vgl auch § 31 Abs 1 letzter Satz in der Fassung von Z 14 der Vorlage).

Zu Z 7:

In der Stadt Salzburg situierte Bäume können derzeit auf Grund des dort generell angeordneten Baumschutzes (§ 11 NSchG) nicht zu geschützten Naturgebilden von örtlicher Bedeutung erklärt werden. Diese Einschränkung soll auf Wunsch der Stadt Salzburg entfallen, um besonders erhaltenswerten Bäume unter einen noch strengeren Schutz als bisher stellen zu können.

Zu Z 8:

In der Bestimmung über die Förderung von Naturparks (§ 23 Abs 5 NSchG) wird derzeit auf Grund eines redaktionellen Fehlers irrtümlich auf § 2 Abs 2 des Gesetzes verwiesen und damit der Eindruck erweckt, dass nur Schutz- und Pflegemaßnahmen gefördert werden könnten, obwohl diese Schutzgebiete gemäß § 23 Abs 1 NSchG auch Bildungszielen dienen sollen. Um klarzustellen, dass daher zB auch Bildungseinrichtungen aus Naturschutzmitteln gefördert werden können, wird vorgeschlagen, die Verweisung entfallen zu lassen. Bildung, Erholung, Schutz und Regionalentwicklung umfassen im Sinn eines gleichrangigen Nebeneinanders (sog 4 Säulen-Modell) die wesentlichen Aufgaben eines Naturparks; vgl. dazu auch das Strategiepapier der österreichischen Naturparke (http://www.naturparke.at/download/vnoe/Strategiepapier_der_Oesterreichischen_Naturparke.pdf).

Zu Z 9:

Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte Modellregionen, die eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht gewährleisten und über das Programm Man and the Biosphere (der Mensch und die Biosphäre, MAB-Programm) evaluiert und vernetzt werden. In Österreich bestehen derzeit sieben von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservate, für die durchgehend die Bezeichnung „Biosphärenpark“ gewählt wurde. Biosphärenparke bezwecken entsprechend den Vorgaben der 1996 beschlossenen „Sevilla-Strategie“ den Schutz von großflächigen Ökosystemen und Landschaften, die Erhaltung der biologischen und kulturellen Vielfalt und der genetischen Ressourcen, die Entwicklung und Förderung von ökologisch, wirtschaftlich und sozio-kulturell nachhaltigen Formen der Landnutzung sowie die Unterstützung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten für ein besseres Verstehen der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur (zusätzliche Informationen im Internet: <http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/ecological-sciences/related-info/publications/mab-official-documents/>).

Das Konzept für den ersten Biosphärenpark Salzburgs wurde für den Lungau entwickelt und gemeinsam mit Kärnten (dort das Gebiet „Kärntner Nockberge“ umfassend) über das Österreichische MAB – Nationalkomitee bei der UNESCO eingereicht. Mit 11. Juli 2012 wurde das Gebiet in das weltweite Netz der Biosphärenreservate aufgenommen. Spätestens drei Jahre nach Anerkennung durch die UNESO sind die erforderlichen nationalen Umsetzungsbestimmungen zu erlassen, diese sollen in einer auf der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage beruhenden Verordnung bestehen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich an den von der UNESCO für Biosphärenreservate empfohlenen Regelungsinhalte (vgl den oben angegebenen Link), die gleichzeitig auch eine Voraussetzung für die internationale Anerkennung darstellen. Dies betrifft vor allem die Ziele (Erhaltungs- und Entwicklungsziele, § 23a Abs 3) sowie die Unterteilung in drei Zonen (§ 23a Abs 4). Auf die Erlassung der Verordnung soll das im Land Salzburg bei Schutzgebietsausweisungen übliche Kundmachungsverfahren (§ 13 NSchG) Anwendung finden; auch die Verständigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist vorgesehen (Z 16).

Zu Z 10:

Der im § 24 NSchG geregelte Lebensraumschutz erfasst derzeit nur stehende Gewässer bis zu einer maximalen Größe von 2.000 m². Diese Höchstgrenze soll entfallen, da eine Auswertung der landesweiten Biotopkartierung ergeben hat, dass ca 200 stehende Gewässer mit einer Gesamtfläche von ungefähr 394

ha größer als 2000 m² sind und derzeit keinen naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen. Gerade Gewässer dieser Größenordnung haben aber eine ausgeprägte landschaftsästhetische Wirkung und hohe ökologische Wertigkeit, sodass sie vom gesetzlichen Lebensraumschutz umfasst sein sollen. Nicht darunter fallen – wie bisher – alle Seen, die entweder nach der Seenschutzverordnung oder durch eigene Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden.

Die Schutzbestimmungen finden nur auf natürliche oder naturnahe Gewässer Anwendung, daher wird im Abs 1 lit c klargestellt, dass bestimmte künstlich angelegte Gewässer ohne naturnahen Charakter wie zB Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche oä ausgenommen sind, da sie überwiegend keinen ökologisch wertvollen Zustand aufweisen. Der Begriff „Löschwasserteich“ ist dabei entsprechend den feuerpolizeilichen Bestimmungen auszulegen und umfasst die im § 15 des Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geregelten künstlichen Wasserentnahmestellen, die entweder von der Gemeinde als solche angelegt worden sind oder deren Errichtung von der Feuerpolizeibehörde vorgeschrieben wurde. Der Entfall des Lebensraumschutzes für solche Gewässer hat keine Auswirkungen auf den Schutzstatus von allenfalls doch in solchen Gewässern anzutreffenden Tieren oder Pflanzen, dh dass sich auch bei solchen Gewässern im Einzelfall Beschränkungen aus Artenschutzbestimmungen ergeben können.

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg auch eine Klarstellung zu § 24 Abs 4 Z 3 NSchG („Betrieb und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen“) im Hinblick auf Entwässerungsanlagen angeregt. Diese Klarstellung wird nicht für erforderlich erachtet, da es ausreichend Judikatur zur Frage gibt, wann eine Instandhaltung rechtmäßiger bestehender Entwässerungsanlagen (ohne Bewilligungspflicht) vorliegt oder aber von einer Neuerrichtung von Drainagierungen auszugehen ist (vgl dazu auch Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Bd 1, S 84). Wesentliche Judikaturaussagen sind dabei zusammengefasst folgende: Weiterhin zulässig ist jedenfalls der Betrieb und die Instandhaltung bestehender Anlagen. Die periodischen Instandhaltungsarbeiten an nur mangelhaft funktionierenden Entwässerungsanlagen sind dann nicht bewilligungspflichtig, wenn die neue Entwässerungswirkung der ursprünglich vorhandenen entspricht. Rechtmäßig bestehende Anlagen sind solche, für die alle nach der geltenden Rechtsordnung erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Zustimmungen udgl vorliegen oder für die solche nicht erforderlich waren (Altbestände). Erweist sich im Zuge von Instandhaltungsarbeiten die Neuerrichtung einer bestehenden Altanlage als notwendig, so ist dafür jedenfalls eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich, auch wenn sich die neue Anlage von der alten nicht unterscheiden sollte. Durch den im Zug der Neuerrichtung der Anlage erforderlichen Abriss des Altbestandes verliert nämlich dieser seine bisherige Rechtsgrundlage. Dies gilt auch dann, wenn für den Altbestand ursprünglich keine Bewilligungspflicht bestanden hat. Von Instandhaltung einer Anlage kann nicht gesprochen werden, wenn ihr Zustand derart ist, dass sie nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, wie zB eine verfallene Entwässerungsanlage. Für die Wiedererrichtung dieser Anlage ist dann eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich.

Zu Z 11:

Die Z 11.1 ermöglicht die bewilligungsfreie Vergrößerung bestimmter Anlagentypen bzw im Fall von Beschneigungsanlagen die Vergrößerung der vom Betrieb betroffenen Fläche, ohne dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob diese Maßnahme bereits eine „wesentliche Änderung“ im Sinn des § 25 Abs 1 NSchG darstellt. Der ohne Bewilligung zulässige Vergrößerungsumfang kann für jede Anlage nur einmal, jedoch auch aufgeteilt auf mehrere Einzelmaßnahmen, ausgeschöpft werden. Diese Klarstellungen sollen den durch die Vollziehung entstehenden Verwaltungsaufwand reduzieren (neuer Abs 1a). Bewirkt wird lediglich eine Ausnahme von den Bewilligungsbestimmungen des § 25 NSchG, allenfalls für die gleichen Maßnahmen bestehenden andere Bewilligungspflichten (etwa nach den §§ 24 oder 29 ff) bleiben unberührt.

Der neu vorgesehene Abs 1b regelt jene Fälle, in denen das bereits bisher vorgesehene Flächenerfordernis gemäß Abs 1 lit c (1000 m² bei Sportplätzen usw) durch mehrere Maßnahmen überschritten werden. Diese Überschreitung löst dann eine Bewilligungspflicht aus, wenn sowohl zeitlich als auch räumlich oder sachlich ein enger Zusammenhang gegeben ist.

In der Z 11.2 ist vorgesehen, dass in der Liste jener Maßnahmen, die von der landesweit geltenden Bewilligungspflicht ausgenommen sind, Zwischenlagerflächen für Humus oä bei geländeverändernden Maßnahmen (§ 25 Abs 2 lit c, Zitierung von Abs 1 lit d letzter Satz), Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Deponien und Ablagerungen (§ 25 Abs 2 lit d) und Verkehrsvorhaben im gewidmeten Bauland (§ 25 Abs 2 lit e) ergänzt werden. Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden Deponien oder Ablagerungen führen üblicherweise zu einem höheren Schutzstandard, so dass eine Bewilligungspflicht entfallen kann. Die Begünstigung soll auch für Deponien in der Nachsorgephase gelten. Gemäß § 3 Z 40 DVO 2008 ist die Nachsorgephase der Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase eines Kompartiments (= Deponieteiles) bis zum behördlich festgestellten Ende der Nachsorgephase für dieses Kompartiment; die Dauer der

Nachsorgephase richtet sich nach dem Zeitraum, in dem für das Kompartiment noch Nachsorgemaßnahmen erforderlich sind. Diese Nachsorgemaßnahmen können auch Bau- oder Reparaturmaßnahmen erforderlich machen, die ebenfalls ohne naturschutzbehördliche Bewilligung vorgenommen werden sollen.

Gewidmetes Bauland soll aus raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auch verkehrsmäßig erschlossen werden, eine naturschutzbehördliche Einschränkung in diesem Zusammenhang ist außerhalb von Schutzgebieten nicht sinnvoll.

Zu Z 12:

§ 26 Abs 1 lit b sieht derzeit eine Anzeigepflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Entwässerungsanlagen in jenen Feuchtbiotopen vor, die größer als 5.000 m² sind. Biotope mit dieser Größe fallen jedoch ex lege unter den Lebensraumschutz (§ 24 Abs 1 lit d NSchG), alle Eingriffe in solche Gebiete bedürfen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung. Eine zusätzliche Anzeigepflicht verbessert das Schutzniveau nicht, die entsprechende Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen.

Zu den Z 13 und 14:

Derzeit sind die Bestimmungen über den Tier- und Pflanzenartenschutz ohne erkennbare innere Systematik auf die §§ 29 ff NSchG einerseits und die Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung, LGBl Nr 18/2001 idgF, andererseits verteilt. Diese Aufteilung erschwert die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Schutzbestimmungen und soll daher durch eine Neuregelung ersetzt werden. Die inhaltlichen Schutzbestimmungen (Ge- und Verbote) sollen in das Gesetz aufgenommen werden und dem Verordnungsgeber lediglich die Auflistung der konkret geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie jene der verbotenen Fang- und Tötungsmethoden als Regelungsgegenstand verbleiben. Weiters werden Anpassungen an EU-Richtlinien, die aktuelle EuGH-Judikatur sowie den Leitfaden der Kommission zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007, im Internet unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf) vorgenommen, wobei insgesamt darauf geachtet wird, das unionsrechtlich zwingend gebotene Schutzniveau nicht zu übertreffen.

Zu § 29:

Abs 1 enthält in der lit b weitgehend den bisherigen Text des § 29 Abs 1 NSchG, berücksichtigt jedoch auch die durch § 1 der Tier- und Pflanzenartenverordnung vorgenommene nähere Untergliederung der geschützten Pflanzenarten, die für eine präzise Umsetzung des Unionsrechtes erforderlich ist.

Abs 2 enthält die bisher im § 2 Abs 2 der Tier- und Pflanzenartenverordnung aufgelisteten Verbote, jedoch mit der Maßgabe, dass entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben (Art 13 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie) nur mehr eine absichtliche Übertretung strafbar sein soll. Eine Anpassung an die Wortwahl der Richtlinie wird vorgeschlagen, obwohl aus der Judikatur des EuGH auf ein unionsrechtliches Begriffsverständnis geschlossen werden kann, das vom österreichischen Rechtsgebrauch abweicht. Dem Adjektiv „absichtlich“ kommt nach dieser Judikatur nämlich ein in Österreich der Schuldform der Vorsätzlichkeit vergleichbarer Begriffsinhalt zu (vgl Rs C-103/00 *caretta caretta* [Mopedverkehr auf einem Fortpflanzungsstrand der Schildkröten] und Rs C 221/04 *Fuchsjagd* [Gefährdung von Fischottern durch Fuchsjagd]). Vorsätzlichkeit bedeutet, dass die Täterin oder der Täter den verbotenen Sachverhalt verwirklichen will, wobei es ausreicht, wenn die Verwirklichung für ernstlich möglich gehalten wird und sich die Täterin oder der Täter mit ihr abfindet (bedingter Vorsatz, § 5 Abs 1 StGB). Absichtlichkeit hingegen würde nach innerstaatlichem Rechtsverständnis (§ 5 Abs 2 StGB) zur Voraussetzung haben, dass es der Täterin oder dem Täter darauf ankommt, den verbotenen Sachverhalt zu verwirklichen, im Fall des Störens geschützter Tiere müsste genau diese Wirkung als wesentliche Handlungsmotivation nachgewiesen werden können. Diese strengen Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Übertretung stimmen jedoch, wie dargestellt, nicht mit der Judikatur des EuGH überein.

Abs 2 Z 2 enthält auch die bisher im § 2 Abs 3 der Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung enthaltene Einschränkung der Verbotsinhalte für jene richtliniengeschützten Pflanzenarten, die nicht in Salzburg, aber dafür in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Gebiet in der freien Natur wachsen.

Abs 3, der den teilweisen Schutz von Pflanzen regelt, entspricht § 3 Abs 2 der Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung.

Auch die in den Abs 4 und 5 enthaltenen Ausnahmen von den Verboten sowie die im Abs 6 normierte gesetzliche Vermutung der gesetzwidrigen Aneignung sind unverändert der geltenden Rechtslage entnommen (§ 29 Abs 4 NSchG und § 5 Abs 1 und 2 der Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung).

Zu § 31:

Abs 1 entspricht inhaltlich der im § 4 Abs 1 der Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung vorgenommenen Untergliederung der geschützten Tierarten, baut aber auf der im § 5 neu vorgesehenen Begriffsdefinition „Tiere“ auf. Die Ausnahme für jene Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (Abs 1 letzter Satz) ist ebenfalls schon im geltenden Recht vorgesehen (§ 31 Abs 1 letzter Satz NSchG).

In den Abs 2 bis 4 wird bei der Anordnung von Schutzbestimmungen stärker als im § 4 der Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung und § 31 Abs 2 NSchG zwischen den einzelnen Tierkategorien unterschieden, da die bisher wenig ausdifferenzierten Schutzzinhalte zur Folge hatten, dass zB auch für Vögel bestimmte Verbote gelten, die inhaltlich zu keinen sinnvollen Ergebnissen führen (insbesondere der Schutz von „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“, § 4 Abs 2 Z 4 der Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung).

Die angeführten Verbotstatbestände entsprechen dem Wortlaut des Art 12 Abs 1 lit a bis d der FFH-Richtlinie. Abs 3 bezieht sich auf die der FFH-Richtlinie unterliegenden sowie die national schützenswerten Tierarten. Ein Fangen im Sinn von Abs 3 Z 1 liegt dann nicht vor, wenn ein Tier im Rahmen eines Umsiedlungsprojektes ohne schuldhaftes Säumnis sogleich an seinem Zielort freigelassen wird. Das „Fangen“ ist nach Sinn und Zweck daher nur im Sinn von „Einfangen“ zu verstehen. Projektgemäße bzw in Auflagen vorgeschriebene Umsiedlungsmaßnahmen von Exemplaren geschützter Tierarten erfüllen daher diesen Verbotstatbestand nicht (US 26.8.2013, 3A/2012/19-51, Graz Murkraftwerk). Grundsätzlich wird aber in diesen Fällen durch Auflagen oder Nebenbestimmungen dafür Sorge zu tragen sein, dass negative Auswirkungen (Stress, Verletzungsgefahr, ungeeignete Umsiedlungsgebiete) für gefangene Tiere möglichst vermieden werden. Auch ist im Regelfall davon auszugehen, dass durch die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht die Durchführung oder Beaufsichtigung der Umsiedlungsmaßnahmen durch dazu befähigte Fachkräfte sichergestellt wird.

In jenen Fällen, in denen die Verwirklichung einer Maßnahme zwangsläufig den Tod geschützter Tiere zur Folge hat, genügt es für die Verwirklichung des Tatbestandes „Tötung“ nach der Judikatur des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (vgl dt BVwG 9.7.2009, 4 C 12.07, Start- und Landesbahn des Flughafens Münster/Osnabrück, Rn 42) nicht, dass überhaupt Exemplare geschützter Arten im Eingriffsbereich angetroffen werden, sondern es muss sich das Risiko des Erfolgsintritts (dh der Tötung geschützter Tiere) durch ein Vorhaben in signifikanter Weise erhöhen. Davon kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich eines Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des mit einem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen betroffen sind, und zweitens sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (dt BVerwG 18.3.2009, 9 A 39.07, Bundesautobahn A 44, Rn 58).

Eine erhebliche Auswirkung im Sinn von Abs 3 Z 2 ist zwar vom Wortlaut her nur in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen (Art 5 lit d Vogelschutzrichtlinie), wird aber nach deutscher Rechtsprechung (vgl dt BVwG 9.7.2009, 4 C 1.2.07, Start- und Landesbahn Flughafen Münster/Osnabrück, Rn 41) und dem Leitfaden der Kommission (Seite 41f) auch auf die FFH-Arten angewendet. Im Ergebnis ist der Verbotstatbestand somit nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert bzw wenn sich die Zahl der die Population bildenden Individuen wesentlich verkleinert.

Die Besonderheit des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- Ruhestätten (Abs 3 Z 4), der ebenfalls Art 12 Abs 1 der FFH-Richtlinie entnommen ist, besteht darin, dass hier auch fahrlässiges Handeln erfasst ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jeweils artspezifisch zu definieren und können je nach Ansprüchen der Art kleinere oder größere Lebensräume umfassen. Die Zielsetzung der Richtlinie bezweckt dabei, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Im Zusammenhang mit Projekten oder Aktivitäten kann es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der geschützten Lebensstätten führen, ohne dass jedoch deren Funktionalität darunter leidet oder zumindest durch flankierende oder vorbeugende Maßnahmen dennoch aufrecht erhalten werden kann. Solche Maßnahmen sind zB Querungshilfen, Tunnel- oder Lärmschutzvorkehrungen, aber auch die Schaffung von Ersatztümpeln bei rechtzeitigem Absiedeln potenziell beeinträchtigter Arten wie etwa Amphibien. Diese Möglichkeit sieht grundsätzlich auch der Leitfaden der Kommission (Seite 53 ff) vor. Die Möglichkeit, dass die ökologische Funktionsfähigkeit durch mit dem Projekt unmittelbar verbundene Ersatzmaßnahmen (Auflagen) oder Ausgleichsmaßnahmen aufrechterhalten werden kann und dann der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird, wurde auch aktuell mit Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2012, Zl. 2011/07/0190 bestätigt.

Abs 3 enthält die Verbotstatbestände für geschützte Vogelarten. Zu dem in Z 1 enthaltenen Verbot des Fangens oder Tötens wird auf die Erläuterungen zu Abs 2 Z 1 verwiesen. Der in der Z 2 enthaltene Schutz von Niststätten und Eiern umfasst nach der Judikatur des deutschen Bundesverwaltungsgerichts

(dt BVerwG 9.6.2010, 9 A 20.08, Autobahn A 44, Rn 70) grundsätzlich nur das aktuell belegte Nest, außer eine Art ist auf die Wiederverwendung eines konkreten Nestes angewiesen (vgl auch EuGH, C-252/85, Kommission/Frankreich, Rn 9). Unter einer Niststätte ist dabei jener örtlich eng abgegrenzte Bereich zu verstehen, in dem das Brutgeschehen stattfindet. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Abs 2 Z 4 verwiesen. Der im Abs 3 Z 4 enthaltene Verbotstatbestand des vorsätzlichen Störens ist nach der in Deutschland dazu ergangenen Judikatur (vgl dt BVerwG 9.7.2009, 4 C 12.07, Start- und Landesbahn Flughafen Münster/Osnabrück, RN 41) nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert bzw wenn sich die Zahl der die Population bildenden Individuen wesentlich verkleinert, was im Einzelfall durch entsprechende Sachverständigengutachten belegt werden muss.

Die in der Z 6 enthaltene Handelsverbote entsprechen § 31 Abs 2 NSchG.

Die im Abs 4 vorgesehenen Verbote für richtliniengeschützte Tiere, die in Österreich nicht heimisch sind, entsprechen der geltenden Rechtslage (§ 4 Abs 4 der Pflanzen- und Tierartenschutz- Verordnung).

Abs 5, der aus Tierschutzgründen die sachkundige Pflege bestimmter Tiere erlaubt, entspricht ebenfalls dem Rechtsbestand (§ 31 Abs 3 und 4 iVm § 5 Abs 3 der Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung), es wurden lediglich einige sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Die in den Abs 6 und 7 vorgesehenen Ausnahmen geben die Inhalte von § 5 Abs 3 letzter Satz der Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung und § 31 Abs 3 letzter Satz NSchG wieder.

Zu Z 15:

Auch bei den Bestimmungen über die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung von den im Artenschutz geltenden Verboten zu erhalten, sind Anpassungen an einzelne Richtlinienbestimmungen vorzunehmen. Im § 34 Abs 1 Z 7 wird die Aufzucht von Pflanzen und Tieren sowie die Vermehrung von Pflanzen für Zwecke der Beständeaufstockung oder Wiederansiedlung ergänzt (Art 16 Abs 1 lit d FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 lit b Vogelschutzrichtlinie), in der Z 8 werden neben den bereits aufgezählten Kulturen, Wälder usw auch Schäden an sonstige Vermögenswerten als Begründung für Ausnahmegewilligungen hinzugefügt (Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie, „sonstige Formen von Eigentum“). Weiters wird neu eine Ausnahmebestimmung für die selektive Entnahme oder Haltung bestimmter Tier- und Pflanzenarten vorgesehen (Art 16 Abs 1 lit e FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 lit c Vogelschutzrichtlinie). Der in den Erläuterungen zu den Z 13 und 14 einleitend zitierte Leitfaden der Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse führt als Anwendungsbeispiel für diese Ausnahmebestimmung das Luchsmanagement in Lettland an (S 64 des Leitfadens). Zwar betrifft dieses Beispiel eine Wildart, die nicht den naturschutzgesetzlichen Artenschutzbestimmungen unterliegt, es verdeutlicht jedoch die hohen Anforderungen, die von der Kommission im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung gesehen werden.

Von den zusätzlich ergänzten Ausnahmemöglichkeiten kann die in Z 8 vorgesehene Ergänzung (sonstige Vermögenswerte) auf Vögel keine Anwendung finden, da die Vogelschutzrichtlinie keine solche Ausnahme zulässt, dies wird im § 34 Abs 2 zum Ausdruck gebracht.

Bei den im Abs 3 vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen wird stärker als bisher danach unterschieden, ob auf die geschützte Art die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie Anwendung findet bzw ob es sich überhaupt um eine richtliniengeschützte Art handelt, da der jetzt in dieser Bestimmung generell erforderliche günstige Erhaltungszustand streng genommen nur für FFH-Arten erforderlich ist. Im § 34 Abs 3 Z 1 wird zusätzlich auf die einschlägige Judikatur des EuGH Bedacht genommen und eine Bestimmung ergänzt, die sich auf FFH-Arten in einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand bezieht („Wolfsurteil“ des EuGH Rs C-342/05, RN 29). In diesen Fällen ist bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zusätzlich zu beachten, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht noch weiter verschlechtert. Z 2 wurde sprachlich besser gefasst, da der bisher verwendete Begriff „Bereich des Eingriffs“ zu unbestimmt und in der Praxis als Abgrenzungskriterium nicht tauglich ist.

Zu Z 16:

Einem Anliegen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entsprechend sollen auch die sachlichen Grundlagen der Biotopkartierung (§ 24 Abs 2 NSchG) dokumentiert werden. Die Einbeziehung der Biosphärenparke in die Liste jener Projekte, von der die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verständigen soll, geht auf eine Anregung der Industriellenvereinigung Salzburg im Begutachtungsverfahren zurück. Weiters werden Biosphärenparke in die Liste jener Schutzgebietsverordnungen aufgenommen, vor deren Erlassung nach Möglichkeit eine Verständigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stattfinden soll (vgl die Erläuterungen zu Z 9 letzter Satz).

Zu den Z 17 und 18:

Auch im Naturschutzbuch und bei der Auflistung der gesetzlich geschützten Bezeichnungen von Schutzgebieten werden die neu vorgesehenen Biosphärenparke (§ 23a) berücksichtigt.

Zu Z 19:

In der Z 19.1 ist vorgesehen, die Zutrittsmöglichkeiten auch auf Personen auszudehnen, die von einer Behörde mit amtlichen Erhebungen beauftragt wurden, aber keine Behördenorgane sind (zB Erhebungen im Rahmen der Biotopkartierung, zur Erfüllung von gesetzlichen oder EU-rechtlichen Berichtspflichten durch Fachbüros, zur Erstattung von Gutachten durch nichtamtliche Sachverständige in naturschutzbehördlichen Verfahren) eindeutig geregelt werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden dabei nach Tunlichkeit vorher zu verständigen sein. Eine Verständigung wird zB bei Gefahr im Verzug nicht erfolgen können oder in sonstigen Fällen, in denen eine Verständigung des Grundeigentümers das Verwaltungshandeln erschweren oder unmöglich machen könnte (zB gegen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer gerichtete Überwachungstätigkeit der Berg- und Naturwacht).

Im § 39 Abs 2 soll die bisher enthaltene Einschränkung entfallen, dass die Amtsorgane sich nur auf „gehörig vorgebrachtes“ Verlangen auszuweisen haben. Eine Verpflichtung, die amtliche Berechtigung nachzuweisen, soll grundsätzlich immer bei einem entsprechenden Verlangen bestehen.

Die in der Z 19.3 vorgesehene Klarstellung der Möglichkeit, auch fremde Grundstücke im unumgänglich notwendigen Ausmaß für Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, wurde aufgrund eines konkreten Anlassfalls erforderlich, der Unklarheiten im Rechtsbestand aufgezeigt hat. Aus § 39 Abs 1 NSchG geht derzeit nicht hervor, ob die Duldungspflicht bei Wiederherstellungsmaßnahmen nur die Eigentümerin oder den Eigentümer der Liegenschaft trifft, auf der Maßnahmen zum Zweck des Naturschutzes ergriffen werden. Vielmehr ist diese Bestimmung durchaus so auslegbar, dass das Legalservitut alle jene Eigentümerinnen und Eigentümer belastet, deren Grundstücke zur Durchführung der Naturschutzmaßnahme zwingend in Anspruch genommen werden müssen; etwa durch ein Befahren, weil es ansonsten keine Möglichkeit gäbe, das von der Maßnahme tatsächlich betroffene Grundstück zu erreichen. Um in diesem grundrechtsnahen Bereich die Vollziehung nicht mit schwierigen verfassungsrechtlichen Fragestellungen zu belasten, wird im Gesetz eine entsprechende Regelung vorgeschlagen. Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist demnach auf jene Fälle beschränkt, in denen der damit verbundenen Eingriff ins Eigentumsgrundrecht als „ultima ratio“ dadurch gerechtfertigt ist, dass es keine andere, mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand realisierbare Gelegenheit gibt, zu jenem Ort zu gelangen, an dem die Naturschutzaufgabe von den Organen zu erfüllen ist. Vergleichbare Bestimmungen enthält auch § 72 WRG 1959. Entsprechend § 72 Abs 4 letzter Satz WRG 1959 sieht auch die vorgeschlagene Bestimmung ein Anhörungsrecht der zur Duldung verpflichteten Personen vor, das nur entfallen kann, wenn die vorzunehmende Maßnahme auf Grund der Dringlichkeit keinen Aufschub zulässt.

Zu Z 20:

Durch den Entfall des Hinweises auf die bescheidgemäß erfolgte Fertigstellung wird eine Klarstellung für jene Fälle bewirkt, in denen zwar das Vorhaben fertiggestellt, zB aber einzelne Auflagenpunkte nicht erfüllt wurden. In diesen Fällen soll der Bescheid nicht erlöschen, sondern weiter vollstreckbar bleiben (vgl § 27 WRG 1959). Ginge man vom Erlöschen des Bescheides aus, müsste für das dann insgesamt als konsenslos zu wertende Vorhaben ein Wiederherstellungsverfahren oder über Antrag ein neuerliches Bewilligungsverfahren eingeleitet werden.

Zu Z 21:

Auch für die Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für nur saisonal genutzte Parkplätze (zB nur im Winter für Schiliftbetrieb) ist derzeit die raumordnungsrechtliche Widmung als Verkehrsfläche gemäß des § 35 Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 erforderlich. In diesen Fällen kann jedoch auf diese Sonderwidmung verzichtet werden, die Voraussetzung soll daher entfallen. Für dauernd genutzte, aber sehr kleine Parkflächen ist bereits derzeit keine solche Widmung erforderlich, die dafür vorgesehene Abgrenzung wird von 1.000 m² auf 2.000 m² angehoben.

Zu Z 22:

Ziel der hier vorgeschlagenen Änderungen ist es, entbehrlich erscheinende naturschutzbehördliche Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung entfallen zu lassen. Der bisherige Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens umfasst einerseits Verfahren über einfach zu beurteilende Maßnahmen und andererseits das sogenannte „Huckepackverfahren“, dh Verfahren über Maßnahmen, die auch nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind (zB wasser- oder forstrechtliche Verfahren). Als zusätzlichen Anwendungsbereich sollen Vorhaben einbezogen werden, die nicht ganz einfach zu beurteilen sind, für die aber bereits so gut ausgearbeitete Projektunter-

lagen (allenfalls nach Nachforderung gemäß § 48 Abs 3) vorliegen, dass eine Beurteilung möglich ist, ob bei projektgemäßer Verwirklichung den jeweiligen Bewilligungs- bzw den Anzeigekriterien entsprochen wird (§ 49 Abs 1 Z 2 lit a). Natur- und Europaschutzgebiete (§§ 21, 22a und 22b NSchG) bleiben wie bisher vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Als neuer Verfahrenstyp ist auch die Möglichkeit betroffener Personen vorgesehen, dass Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch die Naturschutzbehörde feststellen zu können (§ 49 Abs 1 Z 2 lit b). Projekte, die keiner naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, die aber möglicherweise unter einen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände fallen, können präventiv nicht untersagt werden. In diesem Fall könnte die Behörde erst bei Verwirklichung des Vorhabens und tatsächlichem Eintritt des verpönten Erfolges mittels Straf- und Wiederherstellungsverfahren tätig werden. Aus den Erfahrungen der Praxis hat sich gezeigt, dass Beeinträchtigungen geschützter Arten oft mit relativ einfachen Mitteln bei der Ausgestaltung des Projektes (zB durch Maßnahmen gegen Vogelschlag) vermieden werden können. Durch die Möglichkeit, eine vorangehende Abklärung durch die Behörde zu veranlassen und damit Rechtssicherheit herbeizuführen, soll für Projektwerberinnen und -werber ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Vorhaben einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Die bisherigen Anwendungsfälle für das vereinfachte Verfahren (einfache Projekte und „Huckepackverfahren“, in dem die Naturschutzinteressen in einem nach einer anderen Materie vorgesehenem Bewilligungsverfahren mitberücksichtigt werden können), bleiben weitgehend unverändert bestehen, § 49 Abs 1 Z 1 und Z 3 entspricht den bisherigen § 49 Abs 1 Z 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die bisher im § 49 Abs 1 Z 2 vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit der Landesumweltanwaltschaft entfällt.

In der Z 22.2 werden die Voraussetzungen für den Entfall einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht für den erweiterten Anwendungsbereich neu geregelt. Bei Projekten, die entweder einfacher Art sind oder Unterlagen von ausreichender Qualität aufweisen sowie im Fall der Mitberücksichtigung von Naturschutzinteressen in einem anderen Verfahren, entfällt wie bisher die Anzeige- oder Bewilligungspflicht. Bei der in Hinkunft ebenfalls möglichen Feststellung, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand übertreten wird, stellt die Behörde fest, dass die projektgemäße Ausführung keinen strafbaren Tatbestand verwirklicht, womit für die Projektwerberin oder den Projektwerber die für eine Strafbarkeit erforderliche subjektive Tatseite (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) entfällt (§ 49 Abs 3 Z 1 und letzter Satz NSchG). Im neu vorgesehenen § 49 Abs 4 NSchG wird das Anhörungsrecht für die neuen Anwendungsfälle des vereinfachten Verfahrens geregelt, wie bisher im „Huckepackverfahren“ sind Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft und der oder des Naturschutzbeauftragten einzuholen.

Die Vorgangsweise der Naturschutzbehörde unterscheidet sich bei den neu vorgesehenen Anwendungsfällen von der bisherigen Rechtslage: Bei einfachen Projekten und im Huckepackverfahren (= bestehende Anwendungsfälle des vereinfachten Verfahrens) reicht wie bisher in einem ersten Verfahrensschritt die Verfassung eines Aktenvermerkes (§ 49 Abs 5 und 6 NSchG). Auf Ansuchen der Betreiberin oder des Betreibers eines Vorhabens oder der bzw des Naturschutzbeauftragten hat die Naturschutzbehörde auch in diesem Fall einen Feststellungsbescheid zu erlassen. In diesem Verfahren kommt an Stelle der oder des Naturschutzbeauftragten wie bisher der Landesumweltanwaltschaft Parteistellung zu. Bei komplexen Projekten mit gut aufbereiteten Unterlagen sowie im Fall artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (= neue Anwendungsfälle des vereinfachten Verfahrens) ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen, der im Regelfall auf Grund der vorangegangenen Einbindung aller Parteien rasch in Rechtskraft erwachsen wird.

Zu Z 23:

In der Auflistung jener Behördenentscheidungen, denen dingliche Wirkung zukommt, werden die artenschutzrechtlichen Feststellungsbescheide (§ 49 Abs 1 Z 1 lit b NSchG, vgl die Erläuterungen zu Z 22) und die im § 51 Abs 2a vorgesehenen Feststellungsbescheide über die Eignung von Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.

Zu Z 24:

Der Verwaltungspraxis entsprechend soll klargestellt werden, dass auch von der Naturschutzbehörde beauftragte und umgesetzte Naturschutzprojekte bei entsprechendem Antrag als Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben (Abs 1) oder angerechnet (Abs 2a) werden können. Dies wird in der Regel durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung erfolgen, daher sehen die Z 24.1 und 24.2 entsprechende Ergänzungen von § 51 Abs 1 und 2 NSchG vor.

Für die Abgrenzung der Landschaftsräume sind de facto noch die nach § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 – ROG 1992 im Jahr 1994 gebildeten Planungsregionen maßgeblich. Die derzeitige – dynamische (Art 7 Abs 3 L-VG) – Verweisung auf die Regionalverbands-Verordnung, LGBl Nr 81/1994, hat zur Folge, dass sich die Landschaftsräume mit jeder Änderung der Planungsregionen mitverändern.

Da dies fachlich nicht sinnvoll ist, soll eine ausdrücklich statische Verweisung auf die Abgrenzung, wie sie der Stammfassung der zitierten Verordnung zu Grunde lag, erfolgen (Z 24.3).

Zu Z 25:

Derzeit ist gesetzlich die Verpflichtung der Naturschutzbehörde vorgesehen, sich von der gesetzeskonformen Ausführung eines Vorhabens durch eine Überprüfung zu überzeugen. Auf Grund der bestehenden Personalengpässe können die Bezirksverwaltungsbehörden dieser Verpflichtung jedoch kaum mehr bzw nur mehr unter großen Mühen nachkommen. Die verpflichtende behördliche Überprüfung soll daher durch die Verpflichtung der Konsenswerberin oder des Konsenswerbers bzw der ökologischen Bauaufsicht ersetzt werden, die konsensmäßige Ausführung selbst zu bestätigen. Wenn die Behörde diese Bestätigung für nicht ausreichend erachtet, kann sie in jenen Fällen, in denen keine ökologische Bauaufsicht bestellt worden ist, die ergänzende Bestätigung durch eine fachlich geeignete Person verlangen. Eine Überprüfung durch die Behörde selbst ist selbstverständlich weiterhin möglich und soll stichprobenartig oder bei bedeutenderen Vorhaben auch vorgenommen werden.

Zu Z 26:

Die Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg ist bereits bisher im Naturschutzbeirat vertreten, allerdings nur mit beratender Stimme. In Hinkunft ist die Vertretung in Form einer Vollmitgliedschaft vorgesehen (Z 26.1 und 26.2).

Umlaufbeschlüsse sind bei Kollegialorganen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage möglich, die in der Z 26.3 für den Naturschutzbeirat vorgeschlagen wird. Damit soll in dringenden Angelegenheiten eine vereinfachte Befassung des Beirats auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich gemacht werden.

Zu Z 27:

In der Praxis bestehen Unklarheiten, ob Naturschutzbeauftragte auch aus organisatorischen Gründen vorzeitig abberufen werden können, obwohl eine solche Möglichkeit zB durch eine aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgte Neuaufteilung von Gebietszuständigkeiten während der laufender Funktionsperiode durchaus erforderlich sein könnte. Diese Möglichkeit wird daher ergänzt und die Neuerlassung der ganzen die Abberufung regelnden Bestimmung vorgeschlagen, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren.

Zu Z 28:

Die Zitat Anpassung ist auf Grund der im § 49 NSchG vorgenommenen Änderungen erforderlich (vgl die Erläuterungen zu Z 22); auch für das neu vorgesehene Feststellungsverfahren wird die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft vorgesehen.

Zu Z 29:

Das im § 7 Abs 1 der Berg- und Naturwachtverordnung verankerte Durchsuchungsrecht von Gepäckstücken, Behältern oder Transportmitteln bei dringendem Tatverdacht ist derzeit gesetzlich nicht ausreichend abgesichert und soll daher bei der Auflistung der Befugnisse ergänzt werden. Weiters wird auch die Befugnis ergänzt, Fahrzeuge anhalten zu können, um das Durchsuchungsrecht von Transportmitteln auch wirksam durchsetzen zu können bzw die Übertretung von Fahrverboten zu ahnden. Das letztgenannte Recht soll jedoch auf Grund der damit verbundenen Schulungserfordernisse nur mit besonderer Ermächtigung eingeräumt werden.

Den Befugnissen der Naturwacheorgane werden entsprechende Verpflichtungen der von den Maßnahmen betroffenen Personen gegenübergestellt (Z 29.2), deren Missachtung eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen kann.

Zu Z 30:

Die Bestimmungen über die dem Naturschutzfonds zufließenden Mittel werden an die neuen Bestimmungen über Ersatzleistungen (vgl die Erläuterungen zu den Z 4 und 24.1) angepasst.

Zu Z 31:

Die Strafbestimmungen sind aufgrund der Neuregelung der Überprüfung (§ 52) und der Befugnisse der Naturschutzwacheorgane (§ 56) entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 32:

In der Auflistung jener Bundesnormen, auf die das Gesetz verweist, werden das Altlastensanierungsgesetz und die DVO 2008 ergänzt (vgl Z 11 der Vorlage). Die restlichen Normzitate werden in aktualisierter Fassung vorgeschlagen.

Zu Z 33:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Die bei den Naturschutzbehörden oder den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiter zu führen, lediglich die geänderten Bestimmungen über die Ersatzleistungen und die Ausgleichsmaßnahmen (§§ 3a und 51, Z 4 und 24 der Vorlage) sollen auch in bereits anhängigen Verfahren Anwendung finden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen